

## Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

---

Das Förderprogramm Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins dient der Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt im Land Brandenburg und Berlin.

Die Richtlinie unterteilt sich in sechs Förderschwerpunkte (Teil A - F).

---

### Ziel des Programms

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, dem Rückgang der biologischen Vielfalt insbesondere durch die Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie entgegenzuwirken und das Bewusstsein in der Bevölkerung für Natur und Umwelt zu verbessern.

### Ziel des Programms

---

### Wer wird gefördert?

Je nach Förderschwerpunkt können die Antragsteller

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts,
- gemeinnützige juristische Personen oder
- natürliche Personen sein.

### Zielgruppe

---

### Was wird gefördert?

#### Teil B

Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen in Brandenburg.

#### Teil C

Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins in Brandenburg.

#### Teil D

D.1.1-1.3: Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes in Brandenburg:

- Gefördert werden Vorhaben, die **keine** landwirtschaftlich genutzten bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen einschließlich Offenland betreffen.

### Förderung

## Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

---

- D.1.2 "Erhaltung von Altbäumen": Die Förderung zur Erhaltung von Altbäumen erfolgt ab dem Jahr 2019 über den Vertragsnaturschutz im Wald.

D.1.4 "Nicht produktiver investiver Naturschutz gemäß GAK-Rahmenplan": Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft

### **Teil E**

Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren der Nationalen Naturlandschaften in Brandenburg.

### **Teil F**

Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000-Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 in Brandenburg

Für alle Richtlinienteile gilt: Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren durch Dritte gelten als förderfähig.

---

### Wie wird gefördert?

### Finanzierung

Je nach Förderschwerpunkt, Antragsteller, Vorhabenausgestaltung und/oder Investitionsort können unterschiedliche Zuwendungen gewährt werden:

- Zuschüsse in Höhe von 100 %,
- Zuschüsse in Höhe von 85 % oder
- Zuschüsse in Höhe von 75 %.

Gemeinkosten können in Höhe von 15 % der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden.

Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratungen, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist. Diese Kosten sind bis zu einer Höhe von insgesamt 20 von Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

Für investive Vorhaben sind die Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig. Die Findung eines Anbieters muss nach den vergaberechtlichen Bedingungen per Ausschreibung bzw. durch Einholung von Angeboten erfolgen (Beachtung der Nr. 3 ANBest-EU).

## Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

---

### Was ist noch zu beachten?

- Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung mehr als 5.000 Euro beträgt. Ausnahmen sind im Teil D der Richtlinie geregelt.
- Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegtem Punktesystem. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Dem Antrag ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.
- Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger über den Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest EU gemäß Paragraf 44 LHO.

### Wie ist das Antragsverfahren?

### Antragsverfahren

Die Anträge sind vollständig und formgebunden in 2-facher Ausfertigung inklusive aller Stellungnahmen, mit Ausnahme der Stellungnahme des LfU, bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen.

Welche Stellungnahmen für die entsprechenden Anträge notwendig sind, ist der Richtlinie unter 7.1.4 zu entnehmen.

### Geltungsdauer

Die Richtlinie trat mit Wirkung zum 1. August 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

## Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

---

<b>Fördernehmer</b>	Je nach Förderschwerpunkt: juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des privaten Rechts, gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen
<b>Förderthemen</b>	Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt im Land Brandenburg und Berlin
<b>Förderart</b>	Zuschuss
<b>Fördergeber</b>	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin
<b>Mittelherkunft</b>	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Land Brandenburg, Bund